

11.06.90

R - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das
Schuldnerverzeichnis

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 915 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 915 Abs. 1 Satz 1 das Wort "vor"
durch das Wort "bei" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 1 1. JUNI 1990

Begründung:

Während - wie nach § 915 Abs. 1 Satz 1 ZPO in der geltenden Fassung - die eidesstattliche Versicherung "vor" dem Vollstreckungsgericht, nämlich vor dem Rechtspfleger, abgegeben wird, sind gerichtliche Verfahren "bei" einem Gericht anhängig. Dies entspricht dem Sprachgebrauch der Zivilprozeßordnung (vgl. u.a. die §§ 147 und 281 Abs. 2 Satz 1 ZPO sowie Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 14. Aufl., § 101 I). Hiervon sollte nicht ohne Grund abgewichen werden.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 915 Abs. 2 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 915 Abs. 2 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"§ 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind."

Begründung:

Die in dem vorgeschlagenen § 915 Abs. 2 vorgesehene Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten für Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis könnte in Widerspruch zu dem gesetzlichen Auftrag der Staatsanwaltschaft stehen. Insbesondere bei Betrugsverdacht ist häufig die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung von Bedeutung. Sie läßt sich anhand des Schuldnerverzeichnisses nicht selten ohne weiteres feststellen. Auch in anderen Fällen, in denen die Zahlungsfähigkeit des Schuldners strafrechtlich von Bedeutung sein kann, könnten Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis für die Staatsanwaltschaft nützlich sein. Ob insoweit der im Entwurf vorgesehene Verwendungszweck der gesetzlichen Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit herangezogen werden kann, erscheint zweifelhaft. Um sicherzustellen, daß die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht einer Straftat wie bisher ihrem gesetzlichen Ermittlungsauftrag nachgehen können, sollte der vorgeschlagene Satz 2 in § 915 Abs. 2 ZPO eingefügt werden.

In 3. Zu Artikel 1 (§ 915 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Verpflichtung auch zur Aufnahme des Geburtsdatums der betroffenen Personen in das Schuldnerverzeichnis in § 915 normiert werden kann und im Zusammenhang mit den Verfahrensregelungen über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und die Anordnung der Haft entsprechende Erhebungen und Ermittlungspflichten gesetzlich festgelegt werden können.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden kann bei der Auskunftspraxis im besonderen der Auskunftsteilen nicht ausgeschlossen werden, daß in Einzelfällen Personen durch Nachforschungen und Vollstreckungsmaßnahmen zu Unrecht beeinträchtigt werden, bei denen trotz Namensgleichheit keine Identität mit der im Schuldnerverzeichnis erfaßten Person besteht. Der Antrag verfolgt das Ziel, künftig derartige Verwechslungsfälle auszuschließen.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 915 a Abs. 1, 915 h Abs. 1 ZPO)

a) In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 915 a Abs. 1 die Worte
", in dem die Eintragung vorgenommen worden ist, gelöscht"
durch die Worte
"gelöscht, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben,
die Haft angeordnet oder die sechsmonatige Haftvollstreckung
beendet worden ist"
zu ersetzen.

b) In Artikel 1 Nr. 2 ist § 915 h Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Für Aufzeichnungen in Dateien über eine Eintragung
im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von
Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen
im Schuldnerverzeichnis beruhen, gilt § 915 a
Abs. 1 entsprechend."

Begründung:

Zu a:

Der Gesetzentwurf knüpft insoweit an § 915 Abs. 2 Satz 1 ZPO an,
als für die Berechnung der Dreijahresfrist auf das Ende des Jah-

res abgestellt wird, in dem die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis vorgenommen worden ist. Die einhellige Praxis verzichtet aber entsprechend dem bundeseinheitlichen Muster der Karteikarte für Eintragungen gemäß § 915 ZPO darauf, den Tag der Eintragung gesondert anzugeben. Die Praxis knüpft vielmehr an den Tag der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder der Haftanordnung an. Diese, in der Karteikarte ausdrücklich vorgesehene Eintragungen, müssen mit Rücksicht auf die Regelung des § 915 b Abs. 2 weiter erhalten bleiben. Die zusätzliche Angabe des Tags der Eintragung in der Karteikarte würde nicht nur zu einem erheblichen Arbeitsaufwand, sondern wegen der Vielzahl der Daten in der Kartei auch zur Verwirrung bei Gerichten und Auskunftssuchenden führen. Deshalb sollte - entsprechend der bewährten Praxis - einheitlich auf den Zeitpunkt der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, der Anordnung der Haft oder der Beendigung der sechsmonatigen Haftvollstreckung abgestellt werden. Ansonsten hinge der Beginn der Löschungsfrist vom Vollzug der Eintragung durch das Vollstreckungsgericht und damit von dem vom Schuldner nicht beeinflussbaren Geschäftsgang ab. Auch würde durch die Regelung des Entwurfs die Löschungsfrist nach § 915 a Abs. 1 unangemessen verlängert, wenn eidesstattliche Versicherungen kurz vor Jahreswechsel abgegeben und die Eintragung erst nach dem Jahreswechsel vorgenommen werden würde.

Die Änderung des für die Löschung maßgebenden Zeitpunkts in § 915 a Abs. 1 hat zwar Auswirkungen auf § 915 b Abs. 1 Satz 2, zwingt aber nicht dazu, den Wortlaut dieser Bestimmung ebenfalls zu ändern. Mit dem Datum der Eintragung kann dann nur der Tag der eidesstattlichen Versicherung, der Haftanordnung oder der Beendigung der sechsmonatigen Haftvollstreckung gemeint sein (vgl. auch § 915 b Abs. 2).

Zu b:

Angleichung an die geänderte Fassung des § 915 a.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 915 d Abs. 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 915 d Abs. 1 Satz 1 die Worte "auf Datenträgern mit elektronisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeicherten Daten" durch die Worte "in einer nur maschinell lesbaren Form" zu ersetzen.

Begründung:

§ 915 d Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Entwurfs stellt zwar klar, daß die Abdrucke auch durch Übergabe von (körperlich-gegenständlichen) Datenträgern übermittelt werden können. Nicht erfaßt ist jedoch die Möglichkeit einer datenträgerlosen Übermittlung (Datenfernübertragung). Mit der fortschreitenden Entwicklung moderner Kommunikationsmittel gewinnt diese Übertragungsform aber zunehmend an Bedeutung. Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt dies, indem sie das Erfordernis einer Verkörperung auf Datenträgern vermeidet und sich insoweit auf die Fassung des Artikels 1 Nr. 45 Buchstabe b (§ 690 Abs. 3 ZPO) des Entwurfs eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes (BT-Drucks. 11/3621) anlehnt.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 915 d Abs. 1 nach Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 915 d Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Bei der Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form gelten die von der Landesjustizverwaltung festgelegten Datenübertragungsregeln."

Begründung:

Nach § 915 d Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz können Abdrucke zum laufenden Bezug aus dem Schuldnerverzeichnis auch durch Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form erteilt werden. Um eine praktikable und kostensparende Anwendung dieser Vorschrift zu gewährleisten, ist klarzustellen, daß die Datenübertragungsregeln von der Landesjustizverwaltung bestimmt werden.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 915 e Abs. 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 915 e Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "Abdrucke erhalten" die Worte "Industrie- und Handelskammern sowie" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Es erscheint zweifelhaft, ob die Umschreibung in § 915 e Abs. 1 Satz 1 ZPO auch die Industrie- und Handelskammern erfaßt. Die Kammerzugehörigen der Industrie- und Handelskammern werden nicht als Angehörige eines bestimmten Berufes definiert, sondern als zur Gewerbesteuer Veranlagte, die im Bezirk der Kammer eine gewerbliche Niederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle unterhalten (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. I S. 920). Angesichts der zentralen Bedeutung der Industrie- und Handelskammern für die gläubigerschützende Nutzung der Schuldnerverzeichnisse sollte daher eine eindeutige Regelung getroffen werden.

32971/80

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 915 f Abs. 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 915 f Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Einzelauskünfte" die Worte "oder durch den Bezug von Listen nach § 915 g" einzufügen.

Begründung:

Zur Entlastung der Amtsgerichte ist der Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis durch andere Antragsteller als Kammern auch dann auszuschließen, wenn deren berechtigtem Interesse durch den Bezug der von Kammern erstellten Listen hinreichend Rechnung getragen werden kann. Dies entspricht bereits weitgehend der Praxis, wonach Antragsteller auf die insbesondere von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Listen verwiesen werden. Ein unmittelbarer Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis scheidet danach insbesondere für solche Antragsteller aus, die Mitglied einer Kammer i.S. des § 915 e Abs. 1 Satz 1 ZPO sind.

In 9. Zu Artikel 1 (§ 915 f ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es vertretbar ist, die Errichtung und Führung zentraler bundesweiter Schuldnerverzeichnisse durch Private auf der Grundlage der von diesen zu beziehenden Abdrucke zuzulassen, und auf eine Klarstellung der diesbezüglichen Rechtslage im Gesetzestext hinzuwirken.

Begründung:

Die für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden werden in jüngster Zeit zunehmend mit der Frage konfrontiert, ob die zentrale Führung und bundesweite Zusammenfassung der Schuldnerverzeichnisse durch private Unternehmen als zulässig angesehen werden kann und im besonderen mit den Bestimmungen der ZPO über die Führung der Schuldnerverzeichnisse zu vereinbaren ist. Wegen der insoweit bestehenden Rechtsunsicherheit erscheint eine klare Entscheidung des Gesetzgebers geboten.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 915 i Abs. 2 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 915 i Abs. 2 Satz 1 die Worte
"den Bezirk eines Oberlandesgerichts bei einem Amtsgericht
geführt wird"

durch die Worte

"die Bezirke mehrerer Amtsgerichte bei einem Amtsgericht ge-
führt wird und die betroffenen Vollstreckungsgerichte diesem
Amtsgericht die erforderlichen Daten mitzuteilen haben"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Konzentrationsermächtigung sollte nicht auf den Bezirk eines Oberlandesgerichts be-
schränkt sein, sondern auch die Zusammenfas-
sung kleinerer sowie größerer Räume (z.B.
landesweite Konzentration) ermöglichen. Die
vorgeschlagene flexiblere Regelung erlaubt
eine an den jeweils vorhandenen technischen
Möglichkeiten ausgerichtete Zentralisierung.
Eine auf Oberlandesgerichtsbezirke zuge-
schnittene Konzentrationsermächtigung hat
sich auch im Fall des zentralen Mahngerichts
nicht bewährt, was zum Vorschlag einer ent-
sprechenden Änderung des § 689 Abs. 3 ZPO im
Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsge-
setzes geführt hat.

Ein zentrales Schuldnerverzeichnis kann nur
geführt werden, wenn die betroffenen Voll-
streckungsgerichte zur Mitteilung der er-
forderlichen Daten verpflichtet werden. Eine
gesetzliche Grundlage für eine solche Mit-
teilungspflicht besteht bisher nicht. Ange-
sichts der Sensibilität der im Schuldnerver-
zeichnis einzutragenden Daten sollte eine
solche gesetzliche Grundlage geschaffen wer-
den. Dies kann durch die vorgeschlagene Er-
weiterung der Verordnungsermächtigung ge-
schehen.

R 11. Zu Artikel 4 Nr. 2 (Abschnitt A VI des Kostenverzeichnisses
- Anlage 1 zum GKG)

In Artikel 4 Nr. 2 ist im Abschnitt A VI des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) im Gebührentatbestand zu Nummer 1154 vor dem Wort "Person" das Wort "andere" einzufügen.

Begründung:

Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis sind derzeit gebührenfrei. Es erscheint sachgerecht, für Einzelauskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis eine Gebühr zu erheben; damit wird zugleich die Gefahr mißbräuchlicher Auskunftersuchen verringert. Von der Gebührenpflicht bleiben jedoch Selbstauskünfte ausgenommen, weil bei ihnen die Mißbrauchsgefahr nicht gegeben ist und dem Schuldner durch die kostenlose Selbstauskunft die Möglichkeit erhalten werden soll, ohne besondere Hürden den ihn betreffenden Datenbestand zu überprüfen. Die in Artikel 4 Nr. 2 vorgeschlagene Ergänzung des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz enthält die hierfür erforderliche Regelung.

R 12. Zu Artikel 8 Nr. 2 (Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses
- Anlage zur JVKostO)

In dem in Artikel 8 Nr. 2 in Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses als Buchstabe f anzufügenden Text ist in der Spalte "Gegenstand" anzufügen:

"Neben der Gebühr für die Erteilung des Abdrucks werden Schreibauslagen nicht erhoben."

Begründung:

Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung wären für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis neben der Gebühr von mindestens 50 DM aufgrund landesrechtlicher Verweisungen auf § 4 Abs. 1, 2 JVKostO Schreibauslagen zu erheben. Dies erscheint im Hinblick auf die Höhe der Gebühr nicht angemessen. Derzeit ist der Ansatz von Schreibauslagen durch entsprechende Sonderbestimmungen in den landesrechtlichen Kostenregelungen ausgeschlossen. Es ist sachgerecht, daran in der bundesrechtlichen Regelung festzuhalten.

R 13. Zu Artikel 9 a (neu)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9 a einzufügen:

"Artikel 9 a

Außerkrafttreten von Landesrecht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. in Baden-Württemberg Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 25. März 1975 (GBl. S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 1987 (GBl. S. 534);
2. in Bayern Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zu Artikel 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Bayerische Rechtssammlung 36-4-J);
3. in Berlin Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Februar 1958 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1987 (GVBl. S. 834);
4. in Bremen Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 Bremisches Justizkostengesetz in der Fassung vom 3. August 1961 (Brem.GBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 208);

5. in Hamburg § 9 des Landesjustizkostengesetzes vom 18. Oktober 1957 mit den Änderungen vom 8. Juni 1983 und 5. März 1986 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 34-a, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1983 Seite 106, 1986 Seite 48);
6. in Hessen Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 (GVBl. 1958 S. 62);
7. in Niedersachsen Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 18. November 1957 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1985 (Nieders. GVBl. S. 77);
8. in Nordrhein-Westfalen Nr. 3 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW S. 11), geändert durch das Gesetz vom 23.11.1971 (GV. NW S. 354);
9. in Rheinland-Pfalz Nr. 3 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 10. Dezember 1957 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch § 49 des Landesgesetzes über das Schiedsmannswesen (Schiedsmannsordnung - SchO -) vom 14. Dezember 1977 (GVBl. S. 433) BS 34-1;
10. im Saarland Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 des Landesjustizkostengesetzes vom 30. Juni 1971 (Amtsbl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 1989 (Amtsbl. S. 1509);

11. in Schleswig-Holstein Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 27. Dezember 1957 (GVOB1. Schl.-H. 1958 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1972 (GVOB1. Schl.-H. S. 123)."

Begründung:

Nummer 2 Buchstabe f der Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung i.d.F. von Artikel 8 Nr. 2 bestimmt die Gebühr für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und ersetzt damit die bisher maßgebenden landesrechtlichen Gebührenvorschriften. Es empfiehlt sich aus Gründen der Rechts- und Normenklarheit, dies in der bundesrechtlichen Neuregelung festzustellen und die entsprechenden Vorschriften des Landesrechts zu bezeichnen.

B

14. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
keine Einwendungen zu erheben.